



# **Elektrizitätswerk**

**Politische Gemeinde Raperswil**

Ifangstrasse 12, 8558 Raperswil

Tel. 052 763 18 41, Fax. 052 763 10 87

[www.raperswil.ch](http://www.raperswil.ch)

## **Preisblatt 2014**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Stromtarife**

**Einspeisevergütung für Stromerzeugungsanlagen**

**Wahlprodukte erneuerbare Energie**

**Messkosten und Dienstleistungspreise**

**Gültig ab: 01. Januar 2014**

**Genehmigt durch den Gemeinderat am: 05. September 2013**

## **Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bestimmungen: .....	3
Strompreise für Netznutzung, öffentliche Abgaben und Energie-Grundversorgung .....	5
1. Niederspannung (400V): Grundpreistarif .....	5
2. Temporäranschlüsse Niederspannung (400V) .....	6
Einspeisungsvergütung für Stromerzeugungsanlagen .....	7
Messkosten und Dienstleistungspreise .....	9

## **Allgemeine Bestimmungen:**

### ***Tarifanwendung***

Die Tarife legen die Benützungsgebühren für die Nutzung der EW-Infrastruktur sowie die Abgabe elektrischer Energie (Grundversorgung) fest. Das Elektrizitätswerk (EW) entscheidet, welche Tarifgruppe für einen Strombezüger angewendet wird. Eine Änderung der Tarifgruppen-Zuordnung kann nur auf die nächstfolgende Abrechnungsperiode (01.01. – 31.12.) vorgenommen werden. Die Grundlage für den Tarif bildet das Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrische Energie vom 03.04.2002

### ***Grundpreis***

In der Regel wird pro Kunde nur ein Zähler montiert. Für jeden Zähler wird mit dem Tarif ein Grundpreis in Rechnung gestellt. Die Mieten für Zähler und Schaltapparate sind im Grundpreis enthalten. Eine Zusammenfassung des Grundpreises von zwei oder mehreren Zählern ist nicht zulässig. Bei einem Kundenwechsel wird der ganze Grundpreis des laufenden Monats dem wegziehenden Kunden in Rechnung gestellt.

### ***Stromsperrenzeiten***

Während den Spitzenbelastungszeiten kann das EW die Energieverbraucher wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Sauna, Wärmepumpen und dergleichen mit einem Anschlusswert von über 2 kW sperren. Die Spitzenbelastungszeiten werden durch das EW festgelegt. Wünscht ein Kunde uneingeschränkte Benützungszeiten, so kann er dies bei der EV beantragen und hat pro toleriertes kW Anschlusswert zusätzlich einen Grundpreis von Fr. 3.00 pro Monat zu entrichten.

### ***Tarifzeiten***

Hochtarif:	Montag bis Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
Niedertarif:	Übrige Zeit	

### ***Blindstrom***

Der Energiebezug muss während der Hochtarifzeit einen Leistungsfaktor von  $\cos\phi = 0.92$  ( $\tan\phi = 0.43$ ) aufweisen, d.h. es darf max. 43% des gleichzeitigen monatlichen Energiebezuges (kWh) als Blindstrom bezogen werden. Ist der Blindstrombezug höher, wird der Mehrbezug in Rechnung gestellt.

### ***Unterzähler***

Für Einzel-, Dach- und Mietzimmer sowie für Garagen, Neben-gebäude, Ställe, Scheunen etc. werden keine separaten Zähler abgegeben. Der Anschluss hat an die Messeinrichtung der betreffenden Kunden zu erfolgen. Werden Unterzähler im Einverständnis mit dem Werk installiert, so ist deren Unterhalt in Art. 6.8 des EW-Reglementes geregelt. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstkunden kein Gewinn entstehen.

### ***Leerstehende Wohnungen / Gewerbebetriebe***

Der Eigenverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerbebetrieben etc. wird dem Liegenschaftseigentümer belastet.

Für leerstehende Räume (ohne Stromverbrauch) wird, sofern ein Zähler montiert ist, der Grundpreis pro Monat berechnet. Demontage- und Montagekosten für Zähler gehen zu Lasten der Hauseigentümer.

**Stromablesung**

Das Werk legt den Ableseturnus fest, jedoch mindestens einmal pro Jahr (01.01. – 31.12.).  
Bei mehrmonatigen Ableseungen können Akontozahlungen verlangt werden.

**Rechnungsstellung / Zahlungsverzug**

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Der Rechnungsbetrag ist rein netto zahlbar.  
Skontoabzüge sind nicht zulässig und werden nachbelastet.

Bei unpünktlichen Zahlungen werden Fr. 10.-- für die 1. Mahnung und Fr. 20.-- für die 2. Mahnung erhoben. Der Verzugszins bei verspäteter Zahlung entspricht dem vom Regierungsrat des Kantons Thurgau jährlich festgelegten Zinssatz. Nach erfolgloser 2. Mahnung ist das Werk berechtigt, auf Kosten des säumigen Kunden einen Münzzähler zu montieren (inkl. Verrechnung einer Grundgebühr pro Monat sowie dessen Unterhalt), Vorauszahlungen zu verlangen oder die Energielieferung einzustellen.

Bei unterlassenen Zahlungen von beanspruchten Dienstleistungen, ist das Werk berechtigt, nach erfolgloser 2. Mahnung die Betreuung auf Kosten des säumigen Kunden zu veranlassen.

**Preisangabe, Mehrwertsteuer**

Alle hier aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MWST.

**Ausnahmeregelungen**

In begründeten Sonderfällen ist der Gemeinderat berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen oder zu bewilligen.

**Festlegung und Anpassungen, Aufhebung bisheriger Bestimmungen und Preise**

Die Preise und Bestimmungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und beschlossen.

Preise, welche der Regulierung durch die Eidgenössischen Elektrizitätskommission „ElCom“ unterliegen, können jährlich zum 01.01. angepasst werden. Hierfür gilt die gesetzliche Veröffentlichungspflicht bis zum 31.08. des Vorjahres.

Die hier umschriebenen Bestimmungen und Preise ersetzen sämtliche bisher gültigen Bestimmungen und Preise.

## Strompreise für Netznutzung, öffentliche Abgaben und Energie-Grundversorgung

**Voraussichtlicher Standardstrommix für 2014** (definitive Kennzeichnung folgt)

~25% Erneuerbare Energien

~75% Nicht erneuerbare Energien

### 1. Niederspannung (400V): Grundpreistarif

**Bei Neubauten wird grundsätzlich der Doppeltarif (HT/NT) angewendet.**

	Grundpreis / Monat (SFr.)	Hochtarif / kWh (Rp.)	Niedertarif / kWh (Rp.)
Netznutzung	8.00	9.10	3.15
Systemdienstleistungen		0.64	0.64
Kostendeckende Einspeisevergütung inkl. Abgabe für Schutz der Gewässer und Fische (0.10 Rp./kWh)		0.60	0.60
Energie		8.65	5.70
<b>TOTAL</b>	<b>8.00</b>	<b>18.99</b>	<b>10.09</b>

**Auf Antrag des Bezügers stellt das Werk auf Doppeltarif (HT/NT) um.  
Die Kosten gehen zu Lasten des Bezügers.**

	Grundpreis / Monat (SFr.)	Einfachtarif / kWh (Rp.)
Netznutzung	8.00	7.90
Systemdienstleistungen		0.64
Kostendeckende Einspeisevergütung inkl. Abgabe für Schutz der Gewässer und Fische (0.10 Rp./kWh)		0.60
Energie		7.30
<b>TOTAL</b>	<b>8.00</b>	<b>16.44</b>

## **2. Temporäranschlüsse Niederspannung (400V)**

Der Tarif für Temporäranschlüsse gilt für Baustellenanschlüsse, Marktfahrer, Zirkus- und Festveranstalter sowie für alle provisorischen Anschlüsse. Kosten für Zuleitung nach Aufwand zu Lasten des Kunden.

Der Bauanschluss dauert so lange, bis die Fertigstellungsanzeige dem Werk eingereicht wurde und die definitiven Messeinrichtungen montiert sind.

### ***Mit Messeinrichtung***

	<b>Grundpreis / Monat (SFr.)</b>	<b>Einfachtarif / kWh (Rp.)</b>
Netznutzung	8.00	19.20
Systemdienstleistungen		0.64
Kostendeckende Einspeisevergütung inkl. Abgabe für Schutz der Gewässer und Fische (0.10 Rp./kWh)		0.60
Energie		12.65
<b>TOTAL</b>	<b>8.00</b>	<b>33.09</b>

### ***Ohne Messeinrichtung***

Unter 1 kW: Pauschal pro Anschluss und Tag: Fr. 15.00 (max. 2 Tage)  
Über 1 kW: Pauschal pro kW Leistung und Tag: Fr. 40.00

## **Einspeisungsvergütung für Stromerzeugungsanlagen**

### ***Allgemeines***

Dieser Tarif regelt die Vergütung von elektrischer Energie „Graustrom“ aus nicht erneuerbaren und erneuerbaren Energiequellen, sowie eine allfällige Abtretung des ökologischen Mehrwertes an das Elektrizitätswerk.

Der Anschluss und die Einspeisung erfolgt in Niederspannung (400V) oder Mittelspannung (16kV).

Integrierter Bestandteil dieser Einspeisetarife sind die Anschluss- und Messbedingungen der VTE-Empfehlung (Ausgabe März 2010) „Empfehlung zur Messdatenerfassung und Abrechnung der Stromproduktion aus Energieerzeugungsanlagen“ sowie die aktuell gültigen „Allgemeinen Netznutzungsbestimmungen für Stromerzeugungsanlagen“ des Elektrizitätswerk.

### ***Vermarktung des Ökologischen Mehrwertes an das Elektrizitätswerk***

Das Elektrizitätswerk fördert die an Ihr Stromnetz angeschlossenen Produzenten, in dem sie den ökologischen Mehrwert nach Tarif R4 und R5 vergütet.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, um die Vergütung gemäss Tarif R4 oder R5 zu erhalten:

- ✓ Photovoltaikanlage
- ✓ Nur eine [1] Photovoltaikanlage pro Netzanschluss ist vergütungsberechtigt
- ✓ Max. 30 kW installierte Leistung (massgebend ist die Gesamtanlagenleistung)
- ✓ Keine weitere Vermarktung an Dritte
- ✓ Der Betriebsinhaber verpflichtet sich, seine Photovoltaikanlage im Nationalen Herkunftsnachweis-System (HKN) beglaubigen und aufnehmen zu lassen
- ✓ Gültiger und unterzeichneter Vertrag zur Abtretung des ökologischen Mehrwert mit dem Elektrizitätswerk

### ***Beglaubigung der Anlagedaten, Aufnahme in HKN-Datenbank***

Für die „Beglaubigung der Anlagedaten“ (Anlagen bis und mit 30kW) behält sich die Elektrizitätswerk vor, einen Pauschalbetrag von Fr. 250.-- pro Anlage zu verrechnen. Darin enthalten sind der Zeitaufwand für eine einmalige Vor-Ort-Abnahme, die Wegpauschale sowie das Erstellen und der Versand der Beglaubigung gemäss Swissgrid Formular. Kann die Beglaubigung wegen allfälliger Mängel nicht erteilt werden, so behalten wir uns vor, den vollen Zeitaufwand zu den ordentlichen Stundenansätzen zu verrechnen. Anlagen ab über 30kW müssen generell durch einen akkreditierten Auditor der swissgrid ag beglaubigt werden.

### ***Informations- und Meldestelle***

Nähere Informationen und Meldestelle betreffend Verkauf und Abtretung des ökologischen Mehrwertes (Zertifikat) für die Stromerzeugung aus Sonnenenergie erhalten Sie bei unserem beauftragten Beratungs- und Netzingenieur:

*Kierzek AG, Hr. Specker, Schützenstrasse 28, 8280 Kreuzlingen, Tel. 071 672 72 35, info@kierzek.ch*

**Einspeisevergütungen**

Tarif	Produktionsart / Absatzkanal	Hochtarif / kWh (Rp.)	Niedertarif / kWh (Rp.)
R1	Nicht erneuerbare Energie	6.30	6.30
R2	Erneuerbare Energie ohne KEV „Graustrom“	6.30	6.30
R3	Erneuerbare Energie mit KEV-Vergütung	Vergütung erfolgt durch BGV-EE <sup>2</sup>	Vergütung erfolgt durch BGV-EE <sup>2</sup>
R4	<b>Ökologischer Mehrwert – 1</b> - nur für Eigenverbrauchsanlagen (keine Saldierung möglich)	10.00 (6.30+10.00)	10.00 (6.30+10.00)
R5	<b>Ökologischer Mehrwert – 2</b> - nur mit KEV-Anmeldung - max. nur bis KEV-Zusage (Stichtag ist massgebend) - Messung erfolgt nach KEV-Bedingungen	5.00 (6.30+5.00)	5.00 (6.30+5.00)

\* BGV-EE = Bilanzgruppenverantwortlicher für erneuerbare Energien (derzeit Energie Pool Schweiz AG, Zürich)

Preise für den ökologischen Mehrwert aus anderen Produktionsarten (Wasser, Wind, Biomasse) erhalten Sie auf Anfrage.



## Messkosten und Dienstleistungspreise

Gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Messkosten bildet die Stromversorgungsverordnung (StromVV, Art. 8, Abs. 5) sowie die Energieverordnung (EnV, Art. 2, Abs. 3)

### **Ohne 1/4h-Lastgangmessung**

Stromerzeugungsanlagen bis und mit 30 kW installierter Leistung, welche mit einem separaten Zähler für die Erfassung des Energieflusses der Erzeugungsanlage gemessen werden (z.B. KEV-Anlagen).

	<b>Einmalige Kosten (SFr.)</b>	<b>Jährliche Kosten (SFr.)</b>
2. Zähler (Direktmessend)	In Miete	50.00
Montage / Inbetriebsetzung	200.00	---
Ablesung / Verwaltung / Meldung HKN	---	100.00
<b>TOTAL</b>	<b>200.00</b>	<b>150.00</b>

### **Mit 1/4h-Lastgangmessung und täglicher Fernauslesung**

Stromerzeugungsanlagen ab über 30 kW installierter Leistung;

Kunden (Verbraucher) über 100 MWh Jahresbezug welche von Ihrem Recht auf freien Marktzugang Gebrauch machen;

Kunden (Verbraucher, Produzenten) die zusätzliche Dienstleistung des Elektrizitätswerks in Anspruch nehmen, welche eine 1/4h-Lastgangmessung erfordern.

	<b>Einmalige Kosten (SFr.)</b>	<b>Jährliche Kosten (SFr.)</b>
Lastgangzähler (Direkt / Wandler)		
- Separater 2. Zähler (z.B. KEV)	In Miete	120.00
- Eigenverbrauch (Überschussenergie)	In Miete	In Netznutzung
- Kunden am freien Markt	In Miete	In Netznutzung
Kommunikationsmodul / -kosten		
- GSM / GPRS inkl. SIM-Karte	500.00	360.00
- Internet (fixe IP-Adresse)	500.00	---
Parametrierung / Vorbereitung	100.00	---
Montage / Inbetriebsetzung	300.00	---
*ZFA - **EDM Systemkosten / Verwaltung	300.00	480.00
Meldung HKN / Datenversand an Lieferant		
<b>TOTAL</b>		
- via GSM / GPRS	<b>1'200.00</b>	<b>840.00 (+120.00)</b>
- via Internet (fixe IP-Adresse)	<b>1'200.00</b>	<b>480.00 (+120.00)</b>
<b>OPTIONAL: Webservice zur Online- Visualisierung der 1/4h-Lastgangdaten</b>	100.00	100.00
<b>OPTIONAL: 1/4h-Lastgangdaten in digitaler Form (csv, ebix); je Anfrage</b>	100.00	

\* ZFA = Zählerfernauslesung

\*\* EDM = Energiedatenmanagement

Die Erstellung und der Unterhalt der ADSL Anbindung mit fester IP-Adresse bis zum Elektrozähler müssen zu 100% vom Kunde übernommen werden und dem Systemanbieter des Netzbetreibers zur Verfügung gestellt werden.